

# **BGer 4D\_8/2025 vom 2. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_8\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_8_2025)

FR: TF 4D\_8/2025 du 2 avril 2025

IT: TF 4D\_8/2025 del 2 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 29. Oktober 2024 erteilte das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich den Beschwerdegegnern in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts U.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 18. Juni 2024) definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'945.20 nebst Zins zu 4.5 % seit 18. Juni 2024, für Fr. 10.45 und für Fr. 44.90. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 10. Dezember 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2025 erhebt der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Das Bundesgericht forderte den Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 16. Januar 2025 auf, spätestens am 31. Januar 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Februar 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 21. Februar 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG ). Der Beschwerdeführer hat den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet.

Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG (androhungsgemäss) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ), zumal ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.